

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. März 2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

§ 8 Abs. 2 Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

„die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 36 Baugesetzbuch zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.“

Artikel 2

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

§ 10 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 36 Baugesetzbuch zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 07. April 2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, den 12. April 2022

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister (L.S.)
gez. Sven Partheil-Böhnke